

## **Sondernutzungsgebührensatzung** **der Stadt Helmstedt**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 21 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – in der jeweils geltenden Fassung – in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt vom 18.12.2018 hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in gewidmeten Gemeindestraßen einschl. Wege und Plätze sowie in Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2**

#### Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die gem. § 5 der Sondernutzungssatzung vom 19.12.2018 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jede angefangene Woche oder für jeden angefangenen Tag errechnet.
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine solche Tarifstelle, bemisst sich die Gebühr je nach Art und Ausmaß sowie dem wirtschaftlichen Interesse zwischen 15 und 300 Euro.

### **§ 3**

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) die/der Antragsteller/in,
  - b) die/der Erlaubnisnehmer/in, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) diejenigen Personen, die die Sondernutzung tatsächlich ausüben oder in ihrem Interesse ausüben.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie ungeachtet der obigen Reihenfolge als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des Jahres,
  - c) für Sondernutzungen auf Widerruf für mit dem Gebäude fest verbundenen Anlagen:  
einmalig bei Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5**

### Gebührenerstattung

Bereits entrichtete Gebühren werden bei vorzeitiger Aufgabe der Sondernutzung nicht erstattet. Abweichend davon werden sie im Falle eines Widerrufs, der nicht vom Erlaubnisnehmer bzw. der Erlaubnisnehmerin zu verantworten ist, auf schriftlichen Antrag, der innerhalb von 3 Monaten ab Widerruf zu stellen ist, anteilig erstattet.

## **§ 6**

### Stundung, Herabsetzung, Erlass und Gebührenbefreiung

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.
- (2) Kirchen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien sowie gemeinnützige Vereine und Verbände sind von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren befreit. Von der Erhebung kann außer in den in Satz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 7**

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt vom 14.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2012 außer Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2018

gez. Schobert (S.)

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt vom 19.12.2018

**Gebührentarif**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren		
		täglich €	wöchentlich €	jährlich €
1	<b><u>Informationsstände</u></b>  1. Tag jeder weitere Tag	25,00 10,00		
2	<b><u>Werbe/Infotafeln</u></b>  je Werbe-/Infotafel			25,00
3	<b><u>Warenstände, Warenkörbe</u></b>  je Warenstände, Warenkorb			30,00; unabhängig von der Anzahl höchstens 100,00
4	<b><u>Verkaufsstände vor dem jeweiligen Geschäftslokal</u></b>  je Verkaufsstand	10,00	50,00	(höchstens) 100,00
5	<b><u>Plakatierungserlaubnisse</u></b>  bis 10 Plakate bis 25 Plakate mehr als 25 Plakate		20,00 40,00 60,00	

6	<u><b>Außenbewirtschaftung</b></u> pro Betriebsstätte			bis 20 m <sup>2</sup> : 200,00  über 20 m <sup>2</sup> : 300,00
7	<u><b>Sondernutzung Markt außerhalb der Pos. 1 - 6</b></u>  gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag jeder weitere Tag  nicht gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag jeder weiter Tag	100,00 50,00  20,00 10,00		
8	<u><b>Sondernutzung anderer Straßen wie Neumärker Straße, Gröpern, Kornstraße usw. außerhalb der Pos. 1 - 6</b></u>  Gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag (je Straße/Platz) jeder weitere Tag (je Straße/Platz)  nicht gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag jeder weiter Tag (je Straße/Platz)	100,00 50,00  20,00 10,00		
9	<u><b>lokale Straßenfeste privater Anlieger</b></u>  je Veranstaltung (max. 2 Tage):	pauschal  20,00		
10	<u><b>Widerrufliche Sondernutzungserlaubnisse für fest mit einem Gebäude verbundenen Anlagen/Gebäudebestandteilen</b></u>	einmalig zwischen 50,00 und 300,00 (Gebührenrahmen, je nach Ausmaß, Dauer und ggf. wirtschaftlichem Nutzen)		